

02.02.2024

Seminar zum Einheitlichen Patentgericht im Sommersemester 2024

Im Sommersemester 2024 werde ich ein Seminar im Patentrecht anbieten. Das Seminar wird voraussichtlich als Blockveranstaltung stattfinden.

Nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung stellt die Teilnahme an dem Seminar die Erbringung der Prüfungsleistung im Sinne von § 9 der Studienordnung (schriftliche Studienarbeit) im Rahmen des Schwerpunktbereichs 9 dar.

Die Seminarvorbereitung wird am Mittwoch, 07.02.2024, 10:30 Uhr gemeinsam mit der Vorbereitung von Prof. Hennemann im Institut für Medien- und Informationsrecht, Rempartstraße 4 (3. OG), Bibliothek, stattfinden. Die verbindliche Themenzuteilung erfolgt voraussichtlich mit Wirkung zum Dienstag, 13.02.2024. An diesem Tag wird auch die Schreibzeit beginnen.

Freiburg, 02.02.2024

Prof. Dr. M. Haedicke

- 1. Das Bündelpatent im Einheitspatentsystem:** Die Zuständigkeit des EPG beschränkt sich nicht auf das neue Einheitspatent, sondern erstreckt sich ebenfalls auf das klassische europäische Bündelpatent. Auch im Übrigen findet das EPGÜ auf Einheits- und Bündelpatente gleichermaßen Anwendung. Das Bündelpatent wird daher teilweise als „kleines Einheitspatent“ bezeichnet. Die Arbeit soll untersuchen und erörtern, was die Eingliederung des Bündelpatents in das Einheitspatentsystem für das Bündelpatent bedeutet. Darüber hinaus können Vor- und Nachteile des Bündelpatents gegenüber dem Einheitspatent untersucht werden. Hierzu einfürend: *Hauck/Wintermeier*, GRUR-Prax 2023, 414.
- 2. Rückwirkung des EPGÜ:** Das Einheitspatentsystem ist am 1. Juni 2023 in Kraft getreten. Für das EPG werden aber auch Sachverhalte und Ereignisse relevant, die vor diesem Datum liegen. Das betrifft beispielsweise die Frage, inwieweit das EPG für Klagen wegen einer Patentverletzung zuständig ist, die zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme des EPG bereits beendet ist, oder die Frage, inwieweit eine bereits vor dem 1. Juni 2023 anhängige Klage vor einem nationalen Gericht ein Opt-in sperrt. Die Arbeit soll anhand dieser Fragestellungen analysieren, inwieweit das EPGÜ (zulässigerweise) eine Rückwirkung entfaltet. Vgl. EPG (Lokalkammer Helsinki), Urt. v. 20.10.2023, UPC_CFI_214/2023, GRUR-RS 2023, 31313.
- 3. Bifurcation im Einheitspatentsystem – Das Verhältnis von Zentral- und Lokalkammer:** Anhand des Aufbaus des EPG soll das Verhältnis von Lokal- und Zentralkammer analysiert und der Frage nachgegangen werden, nach welchem Maßstab die Kammern Patentverletzung und Nichtigkeit des Patents in einem oder verschiedenen Verfahren prüfen werden. Eingegangen werden kann auch auf die Rechtslage im deutschen Patentsystem. Siehe zum Einstieg *Meier-Beck*, GRUR 2014, 144; *Schröer*, GRUR Int. 2013, 1102.
- 4. Formulierung/Bestimmtheit der Klageanträge beim EPG:** Klageanträge müssen auch beim EPG dem Bestimmtheitsgebot genügen. Welche konkreten Anforderungen sich daraus ergeben, wird von deutschen Gerichten unterschiedlich beurteilt. Vor dem Hintergrund der deutschen Rechtsprechung soll die Arbeit untersuchen und erörtern, welcher Maßstab für die Klageanträge beim EPG gilt. Vgl. BGH GRUR 2012, 485 – *Rohrreinigungsdüse II*; OLG Düsseldorf, BeckRS 2014, 14360.
- 5. Preliminary Objection – Inhalt und Reichweite:** Nach Zustellung der Klageschrift kann der Beklagte frühzeitig einen Einspruch (preliminary objection) u. a. gegen die Zuständigkeit des EPG erheben. Dargestellt und diskutiert werden sollen Inhalt, Ablauf und Reichweite des Einspruchs anhand der jüngsten Anordnungen des EPG. Siehe etwa EPG (Zentralkammer Paris), Anordnung v. 13.11.2023, UPC_CFI_255/2023; EPG (Zentralkammer München), Anordnung v. 04.10.2023, UPC_CFI_252/2023.
- 6. Verfahrenssprachen des EPG:** Die Internationalität des Gerichts bedingt die Mehrsprachigkeit des Verfahrens vor dem EPG. Beleuchtet werden sollen die Herausforderungen der Mehrsprachigkeit bei der Entstehung des EPG, und die Auswirkungen der Mehrsprachigkeit auf die Prozesse. Schwerpunktmäßig soll untersucht und erörtert werden, unter welchen Umständen die Verfahrenssprache gewechselt werden kann. Siehe zum Einstieg *Schallmoser/Grabinski*, Mitt. 2016, 425; EPG (Lokalkammer Den Haag), Anordnung v. 18.10.2023, UPC_CFI_239/2023.

- 7. Das active case management des EPG:** Das EPG ist zu einer aktiven Verfahrensleitung angehalten. Die Arbeit soll untersuchen, wie sich das sog. active case management konkret darstellt und das Verfahren prägt. Ein besonderer Fokus soll dabei auf der kritischen Auseinandersetzung mit der Rolle des Berichterstatters sowie dem vorgesehenen Fristenregime liegen. Siehe zum Einstieg *Schallmoser/Schwerdtfeger*, GRUR 2023, 1757.
- 8. Zugang Dritter zu Schriftsätzen und Beweismitteln:** Nach Regel 262 EPGVerfO können Schriftsätze und Beweismittel der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Arbeit soll anhand der jüngsten Rechtsprechung des EPG untersuchen, welche Anforderungen an den dafür erforderlichen Antrag zu stellen sind und diese einer kritischen Würdigung unterziehen. Siehe EPG (Zentralkammer München), Anordnung v. 20.09.2023 – UPC_CFI_1/2023, GRUR 2023, 1614 – *Amgen/Sanofi-Aventis Deutschland*; EPG (Zentralkammer München), Anordnung vom 21.09.2023 – UPC_CFI_75/2023, GRUR 2023, 1617 – *retinal pigment epithelial cell*; EPG (Nordisch-baltische Regionalkammer), Anordnung v. 17.10.2023, UPC_CFI_11/2023.
- 9. Schadensersatzpflicht im Rahmen der einstweiligen Verfügung:** Erweist sich die Anordnung einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt, etwa wenn das Patent später für nichtig erklärt wurde, haftet der Patentinhaber dem vermeintlichen Verletzer auf Schadensersatz (§ 945 ZPO). Die Arbeit soll sich mit der jüngsten EuGH-Rechtsprechung zu der verschuldensunabhängigen Haftung kritisch auseinandersetzen und die Auswirkungen der Entscheidungen auf die Rechtslage im Einheitspatentsystem untersuchen. Vgl. EuGH GRUR-RS 2024, 83 - *Mylan v. Gilead*; <https://patentblog.kluweriplaw.com/2024/01/15/the-cjeu-judgment-of-11-january-2024-in-gilead-v-mylan-will-it-prompt-an-exodus-of-patent-owners-to-the-upc/>.
- 10. Die Inspektion und Beweissicherung im Einheitlichen Patentsystem:** Das EPG kann nach Art. 60 Abs. 3 EPGÜ die Inspektion von Räumlichkeiten anordnen. Anhand der jüngsten Rechtsprechung des EPG soll die Arbeit Voraussetzungen und Reichweite der Inspektion untersuchen und erörtern. Siehe dazu EPG (Lokalkammer Paris), Anordnung v. 14.11.2023, UPC_CFI_397/2023; EPG (Lokalkammer Mailand), Anordnung v. 25.09.2023, UPC_CFI_286/2023.
- 11. Das Vollstreckungssystem des EPG:** Das EPGÜ enthält auch Regelungen zu der Vollstreckung von ergangenen Urteilen und Anordnungen. Dabei ist insbesondere die Rolle des nationalen Vollstreckungsrechts am Beispiel Deutschlands zu analysieren. Siehe zum Einstieg *Leistner*, GRUR 2016, 217; *Nieder*, GRUR 2017, 38.
- 12. Diversität, Gleichbehandlung und Inklusion in Patent(rechts)anwaltskanzleien:** Untersucht werden soll insbesondere die Repräsentation von Frauen im Patentwesen. Hierzu sollen Interviews mit entsprechenden Institutionen und Verantwortlichen geführt werden. Ziel soll es sein anhand der erhobenen Daten zu ermitteln, ob, warum und inwiefern eine Unterrepräsentation besteht. Hilfestellungen durch Kontakte werden gegeben.